

**V1831 Postulat (Junge Grüne, Grüne, SP, Mitte: BDP CVP EVP glp) „Mehr Zwischennutzung für Köniz“**

Abschreibung; Direktion Planung und Verkehr

**Bericht des Gemeinderates**

**1. Ausgangslage**

Am 5. November 2018 wurde die Motion 1831 (Junge Grüne, Grüne, SP, Mitte: BDP-CVP-EVP-glp) "Mehr Zwischennutzung für Köniz!" eingereicht. Mit Parlamentsbeschluss PARB vom 29. April 2019 wurde die Motion als Postulat erheblich erklärt.

Um Zwischennutzungen in der Gemeinde Köniz zu fördern, werden im Vorstoss folgende Punkte gefordert:

1. Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Änderung des Baureglements vor, die Folgendes ermöglicht:
  - Als Zwischennutzungen sollen in den Bauzonen auch andere Nutzungen, als in der jeweiligen Zone zulässig, möglich sein.
  - Zwischennutzungen sollen angemessen befristet werden.
  - Zwischennutzungen können mit baulichen Massnahmen verbunden sein, wesentliche Erweiterungen und Umbauten sollen jedoch nicht zulässig sein.
2. Der Gemeinderat integriert Zwischennutzungen aktiv und gezielt in die Gemeindeentwicklung und -planung.
3. Der Gemeinderat setzt sich überkommunal für eine enge Zusammenarbeit zum Thema Zwischennutzungen ein, insbesondere mit der Koordinationsstelle Zwischennutzungen der Stadt Bern.

Damit erteilte das Parlament dem Gemeinderat gemäss Art. 53 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Parlamentes den Auftrag zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.

**2. Begriffsklärung**

**2.1 Was zeichnet eine Zwischennutzung aus?**

Zwischennutzungen bezeichnen den temporären und befristeten Gebrauch von Bauten und Anlagen oder Grundstücken. Genutzt werden leerstehende Räume aller Art, Gebäude, welche vor einer Gesamtanierung oder einem Rückbau stehen oder Aussenflächen wie Baulücken, Industriebrachen oder Grünflächen. Entscheidend für die Umsetzung von Zwischennutzungen sind das Einverständnis der Eigentümerschaft und eine Nachfrage für die angebotenen Nutzungen. Differenziert werden können folgende Arten von Zwischennutzungen:

**2.2 Zwischennutzung als Instrument der Liegenschaftsverwaltung**

Diese Art von Zwischennutzung ist eher ökonomischer Natur und gehört zum Repertoire der Liegenschaftsverwaltung. Wie bei einer Vermietung überlässt die Eigentümerschaft ihre Immobilie oder ihr Grundstück im Rahmen einer Abmachung einem oder mehreren Nutzenden, aber nur temporär. Dies, weil die Immobilie saniert, umgebaut oder abgerissen werden soll, aber zwischenzeitlich leer stehen würde. Die Eigentümerschaft kann dadurch einen Leerstand und damit verbundene Themen wie Ertragsausfall, Bauschäden oder das Risiko von Vandalismus oder Hausbesetzung vermeiden. Nutzende kommen unter günstigen Konditionen zu Räumlichkeiten, müssen aber die Befristung in Kauf nehmen. Oftmals werden nicht Mietverträge, sondern Gebrauchsleihverträge abgeschlossen. Ein Beispiel einer solchen Zwischennutzung sind die leerstehenden Bürogebäude an der Sägestrasse 76 bis 78 in Köniz. Hier werden die Räumlichkeiten im Auftrag der Eigentümerschaft von einem professionellen Dienstleister an mögliche Nutzende vermietet (weitere Beispiele siehe [www.projekt-interim.ch](http://www.projekt-interim.ch), [www.intermezzo.ch](http://www.intermezzo.ch), [www.unterdessen.ch](http://www.unterdessen.ch)).

Auch die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Köniz nutzt das Instrument der Zwischennutzung regelmässig, um Leerstände in den gemeindeeigenen Liegenschaften zu überbrücken (Aktuelles Beispiel: Stapfenstrasse 4 vorübergehende Nutzung durch Bibliothek während Sanierung Stapfenstrasse 13). Für die öffentliche Hand können solche Zwischennutzungen zudem zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben wichtig sein. Beispielsweise wenn anlässlich einer Schulhaussanierung für den Schulbetrieb eine Übergangslösung gesucht werden muss. Falls dies auf dem Schulgelände selber nicht möglich ist, sind allenfalls anderswo temporäre Zwischennutzungen erforderlich (Aktuelles Beispiel: Mehrzweckhalle und Pfarrhaus Oberwangen - Nutzung als Schulraum während Sanierung Schulhaus Oberwangen).

### **2.3 Zwischennutzung als Experimentierfeld**

Mit experimentellen Zwischennutzungen können Orte neu belebt, neue Nutzungen ausprobiert oder Nischen für gesellschaftliche Experimente geschaffen werden. Solche Zwischennutzungen werden oftmals von engagierten Anwohnerinnen und Anwohnern, vermehrt auch von der öffentlichen Hand angestossen und sollten für die Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion auch öffentlich zugänglich sein. Dadurch kann die Nutzung an einem Ort neu definiert werden. Falls eine nicht zonenkonforme Zwischennutzung erfolgreich ist, kann die Festlegung als zonenkonforme Nutzung im Rahmen eines Planerlassverfahrens erfolgen. Auch bei dieser Art von Zwischennutzung sind das Einverständnis der Eigentümerschaft und die entsprechenden vertraglichen Abmachungen eine Grundvoraussetzung. Als Beispiel kann die Umnutzung der Alten Feuerwehrekaserne in der Stadt Bern genannt werden. Nach dem Auszug der Feuerwehr im Dezember 2014 übernahm der Verein Alte Feuerwehr Viktoria die Räumlichkeiten und den Innenhof mit dem Ziel einer quaternahen Zwischen- und Endnutzung. Grundlage waren in einem ersten Schritt ein Mietvertrag mit der Stadt Bern als Grundeigentümerin und eine Baubewilligung für die Zwischennutzung. Neben rund 20 Projekten wie Quartierwerkstatt, Urban Gardening und verschiedenen Startups bilden das Restaurant Löscher, diverse kulturelle Veranstaltungen und ein Markt einen neuen Treffpunkt im Quartier. Seit Sommer 2019 ist die langfristige Nutzung im Rahmen eines Baurechtsvertrages mit der Stadt Bern bis 2099 gesichert. Neben der bisherigen Nutzung ist auch der Bau von bis zu 25 Wohnungen vorgesehen (siehe [www.altefeuerwehrviktoria.ch](http://www.altefeuerwehrviktoria.ch)).

## **3. Einschätzung der Situation in Köniz**

### **3.1 Aktuelle Bewilligungspraxis**

Zonenkonforme Zwischennutzungen aller Art sind in der Gemeinde Köniz grundsätzlich bereits heute möglich. Falls eine Nutzungsänderung gegenüber der bisherigen Nutzung vorliegt, ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig. Falls nicht alle baurechtlichen Vorgaben eingehalten werden, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Grundvoraussetzung dazu ist neben dem Einverständnis der Eigentümerschaft die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, dies insbesondere im Interesse der betroffenen Nachbarn. Hingegen ist die Bewilligung nicht zonenkonformer Zwischennutzungen resp. auch aller anderen Nutzungen gemäss der gängigen Praxis in Köniz nicht möglich. Dies, weil der Grundsatz der Zonenkonformität einen hohen Stellenwert hat. Die geltenden Zonenvorschriften sind jeweils das Ergebnis eines Planungsprozesses, in welchem die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten mitberücksichtigt wurden.

### **3.2 Nachfrage nach Zwischennutzungen**

Wie bereits erwähnt, nutzt die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Köniz das Instrument Zwischennutzung regelmässig und hat dabei für das bestehende Angebot auch immer genug Nachfrage. Die Gemeinde hat grundsätzlich ein Interesse daran, bei ihren Liegenschaften Leerstände und die damit verbundenen Probleme zu vermeiden und es ist auch im Interesse der Gemeinde, wenn Private ihre Gebäude jeweils rasch einer Nutzung zuführen. Im Falle der bereits erwähnten Zwischennutzung an der Sägestrasse 76 bis 78 stösst das dortige Angebot auf reges Interesse. Ende 2020 sind über 80 % der Nutzfläche durch Zwischennutzer (Dienstleistungsbetriebe, Kreativwirtschaft, Fitness, Homeoffice u.a.) belegt. Aktuell wird zudem ein Planerlassverfahren durchgeführt, um die bestehenden Gebäude umzubauen, damit die bestehende Arbeitsnutzung in eine Mischnutzung mit Schwergewicht Wohnen überführt werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es für diese Art von Zwischennutzungen in Köniz

weitere Beispiele gibt. Gerade wenn dazu kein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, sind sie aber der Gemeindeverwaltung nicht bekannt.

Experimentelle Zwischennutzungen gibt es in Köniz immer wieder. Eines der bekanntesten Beispiele sind die Vidmarhallen. Nach der Schliessung der industriellen Produktion entstand dort mit einer Vielfalt an Kleinunternehmern ein neuer Ort. Offensichtlich besteht immer wieder die Nachfrage nach solchen Möglichkeiten auch in Köniz.

#### **4. Erfahrungen aus anderen Gemeinden**

Es ist davon auszugehen, dass sich die oben beschriebene Situation bezüglich Zwischennutzungen im Allgemeinen in Köniz nicht gross von der Mehrheit der anderen Berner Gemeinden unterscheidet. Klar ist, dass Baureglementsbestimmungen zur expliziten Regelung von nicht zonenkonformen Zwischennutzungen im Kanton Bern nur in den Städten Burgdorf, Thun und wohl bald auch in Bern vorhanden sind. Daher wird im Folgenden kurz auf die Situation in diesen drei Städten eingegangen.

##### **4.1 Stadt Burgdorf und Stadt Thun**

Die Städte Thun und Burgdorf haben eine praktisch gleichlautende Regelung zu Übergangsnutzungen in Kraft. Dabei können sogenannte "zonenfremde Nutzungen" in der Bauzone unter bestimmten Voraussetzungen befristet auf fünf, verlängerbar auf sieben Jahre im Rahmen eines Baubewilligungsgesuches ohne Ausnahmegewilligung bewilligt werden. Diese Vorschrift ermöglicht eine gewisse Flexibilität. Es kam aber auch zu Fällen, in denen die zonenfremde Nutzung länger als sieben Jahre weiterbestand und entsprechende baupolizeiliche Massnahmen notwendig wurden.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR vertritt heute die Haltung, dass Regelungen, welche solche zonenfremden Zwischennutzungen zulassen, nicht mehr genehmigungsfähig sind. Dies insbesondere, weil eine als zonenfremd bezeichnete Zwischennutzung ohne Ausnahmegewilligung möglich ist und weil in den oben erwähnten Fällen dem übergeordneten Recht nur bezüglich Immissionsschutz Rechnung getragen wird. Die Übernahme der Bestimmungen der Städte Thun und Burgdorf wäre demzufolge nicht umsetzbar.

##### **4.2 Stadt Bern**

Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich die Stadt Bern an die Erarbeitung eines neuen Bauordnungsartikels 27a zu Zwischennutzungen gemacht. Neu wird definiert, dass Zwischennutzungen in allen Zonen ausser in den Schutz- und Landwirtschaftszonen zonenkonform sind. Somit muss keine Ausnahmegewilligung für zonenfremde Nutzungen erteilt werden. Es sind aber weitere Vorgaben einzuhalten: Die Zwischennutzung muss einem öffentlichen Interesse entsprechen oder eine Liegenschaft betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht. Zusätzlich ist die Bewilligung auf fünf Jahre befristet und es dürfen nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten aufgestellt werden. Neben den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften müssen auch die Grenzabstände und Lärmempfindlichkeitsstufen eingehalten werden. Dem Vorhaben darf zudem kein anderes, überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

Die neue Regelung hat insbesondere zum Ziel, mit dem Wegfall der Ausnahmegewilligung das Baugesuchverfahren effizienter zu machen und somit rascher auf die meist relativ kurzfristigen Bedürfnisse nach Zwischennutzungen zu reagieren. Im Vordergrund stehen Umstrukturierungen von Brachflächen und leerstehende Liegenschaften mit allfälliger Nutzungsplanänderung, kulturelle und gastronomische Zwischennutzungen oder die Ermöglichung von Zwischenlösungen durch die Stadt selber beispielsweise bei der Erstellung von Provisorien bei Schulhausumbauten oder ähnlichen öffentlichen Nutzungen. Das AGR hat in der Vorprüfung vom Juli 2019 die vorgesehene Bestimmung als genehmigungsfähig beurteilt. Im Anschluss hat die öffentliche Auflage stattgefunden, die Volksabstimmung dazu ist im Juni 2021 geplant.

Die Stadt Bern verfügt zudem über eine Koordinationsstelle für Zwischennutzungen. Hier werden Angebot und Nachfrage für Zwischennutzungen gesammelt und weitervermittelt. Die Stadt bewirtschaftet nur die eigenen städtischen Liegenschaften aktiv. Für Privatpersonen werden bei Bedarf Beratungen angeboten. Für diese Koordinationsstelle wurde verwaltungsintern keine neue Stelle geschaffen, sondern die Liegenschaftsverwalter integrieren diese Aufgabe in ihre Arbeit. Zudem wurde ein Leitfaden erarbeitet, welcher das gesammelte Fachwissen zu Zwi-

schennutzungen dokumentiert. Es gibt eine städtische Raumbörse für leerstehende Räume, in denen eine Zwischennutzung möglich ist. Diese Börse kann bereits heute auch für Immobilien aus Köniz verwendet werden.

## 5. Rechtliche Einschätzung

### 5.1 Zonenkonforme Zwischennutzungen

Aus rechtlicher Sicht kann unterschieden werden zwischen zonenkonformen und nicht zonenkonformen Zwischennutzungen. Zonenkonforme Zwischennutzungen sind mit dem Einverständnis der Eigentümerschaft bereits heute bewilligungsfähig. Zur Anwendung kommen die üblichen Bewilligungsverfahren und Bewilligungen werden in Köniz auf der Basis der bestehenden rechtlichen Vorgaben erteilt. Eine zeitliche Befristung ist in diesen Fällen nicht notwendig und daher auch nicht sicherzustellen.

### 5.2 Nicht zonenkonforme Zwischennutzungen

Eine andere Ausgangslage ergibt sich bei nicht zonenkonformen Zwischennutzungen, für deren Umsetzung vorliegender Vorstoss eine Änderung des Baureglements fordert. Dazu sind folgende Aspekte zu bedenken:

Grundsätzlich können die übergeordneten **kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen** auch mit einer kommunalen Festlegung nicht ausser Kraft gesetzt werden. Die Vorgaben bezüglich Umweltschutzgesetzgebung (insbesondere Lärmschutz), die Vorschriften zur Erschliessung (Zufahrt, Wasser, Abwasser etc.), gesundheitspolizeiliche und Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche) und energietechnische Vorschriften, aber auch Denkmalschutz, Parkierung, Wald- und Gewässerabstände oder die Vorschriften über hindernisfreie Bauten sind in jedem Fall zu beachten. Dies dient insbesondere dem Schutz der Nutzenden resp. der betroffenen Nachbarn.

Bezüglich den **kommunalen Vorschriften** stellt sich die Frage, welche Bestimmungen des Baureglements zu Art und Mass der Nutzung (Gebäudehöhe und –länge, Grenzabstände etc.) oder zur Gestaltung einzuhalten wären. Die Stadt Bern will zukünftig bei Zwischennutzungen teilweise auf die Anwendung des materiellen kommunalen Baurechtes verzichten. Der Gemeinderat von Köniz sieht dies nicht als gangbaren Weg an, da wie auch bei der Frage der Zonenkonformität auch hier das Prinzip der Gleichbehandlung aller Baugesuchsteller gelten soll. Zudem ist zu beachten, dass die Könizer Bauvorschriften im Rahmen der Ortsplanungsrevision eben erst aktualisiert und teilweise auch liberalisiert wurden. Mit der Genehmigung des neuen Baureglements gilt neu wiederum die Planbeständigkeit gemäss Art. 21 des Raumplanungsgesetzes RPG. Für die Aufhebung der Planbeständigkeit sind erheblich geänderte Verhältnisse nachzuweisen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat im Rahmen einer Voranfrage festgestellt, dass der Vorstoss V1831 zur Zwischennutzung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ortsplanungsrevision bereits bekannt war und daher nicht genügt, um geänderte Verhältnisse anzunehmen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist eine angemessene **Befristung** wie dies auch der Vorstoss fordert. Zwischennutzungen zeichnen sich durch einen temporären Charakter aus. Die Privilegierung als Zwischennutzung sollte mit der gleichzeitigen temporären Beschränkung einhergehen. Die Stadt Bern sieht eine Dauer von bis zu fünf Jahren und eine Verlängerung auf maximal acht Jahre vor. In Köniz könnte die Befristung von temporären Nutzungen bereits heute im Rahmen einer Baubewilligung verfügt werden.

Zwischennutzungen können gemäss dem Postulat mit **baulichen Massnahmen** verbunden sein. Wesentliche Erweiterungen oder Umbauten sollen jedoch nicht zulässig sein. Gerade auch wieder mit Blick auf den temporären Charakter von Zwischennutzungen macht diese Einschränkung Sinn. Im Falle der Stadt Bern dürfen Zwischennutzungen nur in bestehenden oder leicht entfernbaren Neubauten bewilligt werden. Es ist davon auszugehen, dass Wiederherstellungen nach Ablauf einer Befristung sehr schwierig umsetzbar sind. Daher ist es sinnvoller, bereits bei der Erteilung einer Baubewilligung auf eine zonenkonforme Dimensionierung der Bauten und Anlagen zu achten.

## 6. Haltung Gemeinderat

### 6.1 Zwischennutzungen als öffentliches Interesse

Der Gemeinderat sieht in der Anwendung von Zwischennutzung jeglicher Art die Möglichkeit, diverse öffentliche Interessen umzusetzen, was auch in weiten Teilen dem Leitbild der Gemeinde entspricht:

- Als Liegenschaftsverwalterin hat die Gemeinde die Pflicht, ihre Liegenschaften und Grundstücke optimal zu nutzen und Ertragsausfälle zu minimieren. Dies im Hinblick auf einen gesunden Finanzhaushalt.
- Köniz hat sich gemäss Leitbild vorgenommen, Veränderungen zu nutzen und auf die Stärken der Einwohnerinnen und Einwohner zu setzen. Mit Zwischennutzungen können unter Einbezug engagierter Beteiligter Veränderungen gesteuert und neue Entwicklung angestossen werden.
- Ein weiterer Handlungsschwerpunkt im Leitbild der Gemeinde Köniz ist die Pflege des öffentlichen Raumes. Auch hier können Zwischennutzungen dazu beitragen, den öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten und durch die immer wieder neue Belebung zu sicheren Orten zu machen.
- Gerade mit der Notwendigkeit der inneren Entwicklung, welche in Köniz eine lange Tradition hat, können Zwischennutzungen dazu beitragen, den vorhandenen Raum sinnvoll zu nutzen und brachliegende Potentiale zugänglich zu machen.
- Attraktive Zwischennutzungen wie beispielsweise in den Vidmarhallen können zu einer positiven Wahrnehmung von Ortsteilen resp. der Gemeinde Köniz beitragen und so die Ausstrahlung der Gemeinde positiv unterstützen.

### 6.2 Zwischennutzungen aus Sicht der Planungs- und Baubewilligungsbehörde

Als Planungsbehörde erachtet der Gemeinderat neben den ordentlichen auch die experimentellen Zwischennutzungen als Vorphase bei einer anstehenden Umnutzung als interessant. Dabei kann es darum gehen, mit neuen Nutzungen, Orte wieder zugänglich zu machen (beispielsweise bisher nicht zugängliche Firmenareale), Öffentlichkeit zu schaffen und Identifikation zu erhalten (Mitwirkung der Bevölkerung) oder alternative Nutzungen zu erproben (geänderte Erschliessung, öffentliche Freiräume).

Für die Gemeinde Köniz als Planungs- aber auch als Baubewilligungsbehörde ist es aber wichtig, bei der Ermöglichung von Zwischennutzungen die geltenden übergeordneten Vorschriften einzuhalten. Bei der Beurteilung sind immer auch die schutzwürdigen Interessen der Nachbarn insbesondere bezüglich Immissionen miteinzubeziehen und es darf nicht zu einer wettbewerbsverzerrenden Bevorzugung gegenüber anderen Anbietern kommen. Daher erachtet es der Gemeinderat als entscheidend, dass eine Zwischennutzung zonenkonform sein muss.

Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass zwar die Befristung von temporären Nutzungen mit Auflagen verfügt werden kann, die Beendigung aber nicht immer einfach ist und hohen baupolizeilichen Aufwand zur Folge haben kann.

## 7. Fazit Gemeinderat

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Gemeinde Köniz Zwischennutzungen nachgefragt, angeboten sowie bewilligt werden und Zwischennutzungen zum Aufgabengebiet der Liegenschaftsverwaltung sowohl der öffentlichen Hand wie auch von Privaten gehört. Der Gemeinderat anerkennt, dass insbesondere experimentelle Zwischennutzungen eine Möglichkeit bieten können, diverse Interessen umzusetzen, was auch in weiten Teilen dem Leitbild der Gemeinde entspricht. Er erachtet es aber nicht als zweckmässig, das Baureglement diesbezüglich anzupassen.

**Postulat Punkt 1:** Die bestehenden Baureglements Vorschriften ermöglichen bereits heute die Bewilligung von zonenkonformen Zwischennutzungen. Hingegen sollen nicht zonenkonforme Zwischennutzungen in der Gemeinde Köniz weiterhin nicht möglich sein, da der Grundsatz der Zonenkonformität einen hohen Stellenwert hat und auch für alle anderen Nutzungen gilt. Demzufolge ist der Gemeinderat der Meinung, dass eine zusätzliche Bestimmung im Baureglement zu den Zwischennutzungen in der Gemeinde Köniz nicht notwendig ist. Zudem ist anzumerken,

dass momentan eine Ergänzung des Baureglements aufgrund der laufenden Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Raumplanungsgesetz RPG ausgelöst durch die Ortsplanungsrevision nicht möglich ist.

**Postulat Punkt 2:** Zwischennutzungen aller Art werden folgendermassen aktiv und gezielt in die Gemeindeentwicklung und –planung integriert:

- Bei Arealentwicklungen werden Zwischennutzung zu Beginn oder während des Planungsprozesses von der Planungsabteilung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern thematisiert und geprüft sowie deren Umsetzung unterstützt.
- Zonenkonforme Zwischennutzungen, welche auf Initiative aus der Bevölkerung entstehen, werden von der Gemeinde im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren, sofern bewilligungsfähig, unterstützt. Bei erhöhtem öffentlichen Interesse kann für deren Umsetzung auch eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung geprüft werden.
- Falls bei Bauten und Anlagen oder Grundstücken im Besitze der Gemeinde Köniz Leerstände bestehen oder absehbar sind, wird das Instrument der Zwischennutzung von der Abteilung Liegenschaften geprüft und angewendet.

**Postulat Punkt 3:** Es ist vor allem die Stadt Bern, welche über eine breite Erfahrung bezüglich Zwischennutzungen verfügt und eine Koordinationsstelle Zwischennutzung geschaffen hat. Daher macht aus Sicht Gemeinderat bezüglich Zwischennutzungen vor allem eine überkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bern Sinn.

Unternehmen und Private werden auf der Homepage <https://www.koeniz.ch/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderung.page/752> und mit einem Artikel im Köniz Innerorts Februar 2021 auf die Möglichkeiten zur Zwischennutzung und insbesondere auf das Angebot Raumbörse der Stadt Bern [www.bern.ch/wirtschaft/immobilien/zwischennutzungsangebote/raumboerse](http://www.bern.ch/wirtschaft/immobilien/zwischennutzungsangebote/raumboerse) aufmerksam gemacht.

- Die Abteilung Liegenschaften bietet bei Leerständen von gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücken bei Bedarf ihre Leerstände auf der Raumbörse der Stadt Bern an.
- Zur Klärung von fachlichen Fragestellungen wird der Austausch mit der Stadt Bern gepflegt.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 24. März 2021

Der Gemeinderat

## Beilagen

- 1) V1831, Beantwortung Postulat 1831 vom 29. April 2019 (online auf Parlamentswebsite)